



## **S A T Z U N G**

### **zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Oberried**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §8 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Art und Zweck der Erhebung**

Zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels für die Gemeinde Oberried im Jahr 2022, wird im Gemeindegebiet Oberried eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümern, Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

#### **§ 2**

#### **Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Angaben werden erfasst:

- a. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- b. Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- c. Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümer (Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- d. Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- e. Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- f. Angaben zur Lage der Wohnung

#### **§ 3**

#### **Kreis der zu Befragenden**

Es werden 400 Haushalte im Gemeindegebiet Oberried befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

#### **§ 4**

#### **Befragung von Haushaltsmitgliedern**

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.



## **§ 5 Durchführung der Erhebung**

- (1) Die Gemeinde Oberried hat die Gemeinde Kirchzarten beauftragt, den im Wege der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA-Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung zu beauftragen. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Landesstatistikgesetzes für Baden-Württemberg durch. Die Befragung erfolgt durch das EMA-Institut.
- (2) Als Hilfsmerkmale i. S. d. § 12 LStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale werden die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.
- (3) Eine Auskunftspflicht wird gemäß § 13 LStatG angeordnet.
- (4) Die Erhebung beginnt im 1. Quartal 2022 und dauert ab Beginn ca. 5 bis 10 Wochen.

## **§ 6 Weitergabe der Daten**

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt werden.
2. in anonymisierter Form an die Gemeinde Oberried zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben werden.
3. in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 3 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberried, 21.02.2022

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt:

Oberried, den 22.02.2021

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister